

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kantone Obwalden, Nidwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 5. Schüler, die in ihrem letzten Primarschulzeugnis in einem der Prüfungsfächer (§ 8) Note 4 oder in drei dieser Fächer Note 3 aufweisen, sind zur Aufnahmeprüfung nicht zuzulassen.

§ 6. Die Aufnahmeprüfung soll möglichst bald nach Schluß im Einverständnis mit dem Schulinspektor durch denjenigen Schulrat angesetzt werden, dem die betreffende Schule unterstellt ist.

§ 7. Die Durchführung der Prüfung ist Sache des Schulrates. Er bestellt hiefür eine Kommission, welcher Schulinspektor und Sekundarlehrer von Amts wegen angehören.

§ 8. Die Prüfung soll sich im Anschluß an den behandelten Stoff des letzten Schuljahres auf folgende Fächer erstrecken:

1. Deutsche Sprache (Lesen und Aufsatz, 2 Fächer);
2. Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen, 2 Fächer);
3. Vaterlandskunde (Geschichte und Geographie, 1 Fach).

Beim Lesen darf das bisher benutzte Lesebuch verwendet werden; Hauptsache ist verständiges Lesen und richtige Wiedergabe des Gelesenen.

Im Aufsatz ist ein Thema aus dem Anschauungs- oder Erfahrungskreis des Schülers nach vorhergegangener Besprechung zu bearbeiten.

Im mündlichen und schriftlichen Rechnen sind je drei Aufgaben aus dem Stoffgebiet der zuletzt besuchten Schulklasse zu lösen.

§ 9. In allen fünf Fächern werden Noten erteilt; bei Festsetzung der Noten sollen auch die bisherigen Schulzeugnisse gebührend berücksichtigt werden.

§ 10. Der Examinierende beantragt und die Kommission erteilt die Noten; bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulinspektor.

§ 11. Zur definitiven Aufnahme genügt die Durchschnittsnote 2.2, zur provisorischen die Note 2.5.

Über provisorisch aufgenommene Schüler hat der Sekundarlehrer nach sechs Wochen dem Schulrat Bericht abzugeben, welcher definitiv über die Aufnahme oder die Entlassung, respektive Rückversetzung in die Primarschule zu entscheiden hat.

§ 12. Das Regulativ tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.
